



Berne, den 5. März 1991

### Gesuchstellung der Schweiz um Mitgliedschaft bei der Abrüstungskonferenz in Genf

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA vom 5. März 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Aussprachepapier des EDA wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das EDA wird ermächtigt, die unter Ziffer IV des Aussprachepapiers aufgeführten Massnahmen zu ergreifen.

Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

"Die Politische Abteilung III des EDA wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem EMD ...".

Ziffer 6, neu:

"Eine Mitgliedschaft in der Gruppe 21 wird nicht angestrebt."

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	—
		EDI		
		EJPD		
	X	EMD	5	—
	X	EFD	7	—
	X	EVD	5	—
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 5. März 1991

An den Bundesrat

**Aussprachepapier**

**Gesuchsstellung der Schweiz um Mitgliedschaft bei der Abrüstungskonferenz in Genf.**

Die durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten bedingte Verringerung der Anzahl der Mitgliedstaaten an der Abrüstungskonferenz in Genf von bisher vierzig auf neununddreissig, sowie die *de facto* Auflösung der Gruppe der sozialistischen Staaten gaben zu erneuten Diskussionen darüber Anlass, ob die seit Jahren anstehende Aufnahme von weiteren vier, respektive fünf Mitgliedstaaten nun vorzunehmen sei. Für die Schweiz stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, ein Gesuch um Mitgliedschaft an die Abrüstungskonferenz zu stellen. Unser Land ist einer der wenigen langjährigen Beobachterstaaten, welcher sich noch nicht offiziell um eine Mitgliedschaft beworben hat. Dieser Schritt ist umso notwendiger, als die Schweiz Gastland der Abrüstungskonferenz ist und sich seit Jahren intensiv an den Arbeiten dieser Konferenz beteiligt. Erst kürzlich, auf den 1. Januar 1991, ernannte der Bundesrat einen Schweizer Beobachter für die Abrüstungskonferenz mit Botschafterrang. Er hat zudem beschlossen, die schweizerischen Aktivitäten im C-Waffen-Bereich weiter auszubauen und die Beobachterdelegation mit zusätzlichen Experten aus Verwaltung und Industrie zu verstärken. Eine weitere Aufschiebung der Gesuchsstellung um Mitgliedschaft bei der Abrüstungskonferenz würde deshalb weder in der Öffentlichkeit noch im Kreise der Konferenz selber auf grosses Verständnis stossen.

Das Aussprachepapier beschreibt in einem ersten Teil die Abrüstungskonferenz in Genf. In einem zweiten Teil setzt es sich mit der derzeit stattfindenden Diskussion über eine allfällige Erhöhung der Zahl der Mitgliedstaaten an der Abrüstungskonferenz auseinander. Die schweizerische Interessenlage ist in einem dritten Teil dargelegt. Die Schlussfolgerungen enthalten konkrete Massnahmen.

Kanada, Niederlande, USA.

©) Gruppe der östlichen und zentralen Staaten (vormals Sozialistische Gruppe)

Bulgarien, DDR, Mongolei, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn.

## I. DIE ABRÜSTUNGSKONFERENZ

### 1.1. *Institution der Abrüstungskonferenz*

- 1.11. Die Abrüstungskonferenz in Genf (CD: Conférence du désarmement oder Conference on Disarmament) ist das einzige multilaterale Verhandlungsforum für Abrüstung, in dem alle Regionen der Welt vertreten sind. Sie umfasst heute nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten 39 Mitgliedstaaten, einschliesslich der fünf Kernwaffenstaaten<sup>1</sup>. Ausserdem verfolgen gegenwärtig 34 Nichtmitgliedstaaten, darunter die Schweiz, als Beobachter die Verhandlungen und unterstützen teils mit substantiellen Beiträgen die Arbeiten dieser Konferenz.

Die Abrüstungskonferenz tagt in drei Sitzungsperioden über sechs Monate im Jahr im Genfer UNO-Sitz. Die Plenarsitzungen sind öffentlich. Die Unterorgane arbeiten dagegen auf der Grundlage vertraulicher Verhandlungen, übermitteln dem Plenum jedoch ihre Berichte und Ergebnisse. Zu den Arbeiten in diesen Unterorganen, welche die Bezeichnung "Ad-hoc-Komitee" oder "Comité spécial" tragen, sind auch die Beobachterstaaten zugelassen.

Die Abrüstungskonferenz steht zwar in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen (UNO), existiert aber als selbständiges und formell unabhängiges Gremium. Die Zusammenarbeit mit der UNO findet ihren Ausdruck darin, dass die Abrüstungskonferenz bei der Festlegung ihrer Tagesordnung die Empfehlungen der UNO-Generalversammlung berücksichtigt und allen UNO-Mitgliedstaaten vor der Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung jährlich Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit erstattet. Schliesslich übernimmt die UNO die Kosten und die organisatorische Betreuung der Abrüstungskonferenz.

- 1.12. Seit mehreren Jahren sieht die Tagesordnung der Abrüstungskonferenz folgende Verhandlungsgegenstände vor:

- Umfassender Kernteststopp
- Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung

<sup>1</sup>Die 39 Mitgliedstaaten sind in folgenden Verhandlungsgruppen zusammengefasst:

#### A) Gruppe der 21

Algerien, Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Brasilien, Indien, Indonesien, Iran, Kenya, Kuba, Mexiko, Marokko, Myanmar (früher Burma), Nigeria, Pakistan, Peru, Sri Lanka, Schweden, Venezuela, Jugoslawien, Zaire.

#### B) Westliche Gruppe

Australien, Belgien, BRD, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, USA.

#### C) Gruppe der östlichen und anderen Staaten (Vormals Sozialistische Gruppe)

Bulgarien, DDR, Mongolei, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn.

- Verhinderung eines Kernwaffenkrieges, einschliesslich aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen
- Chemische Waffen
- Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum
- Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten
- Neue Arten und Systeme von Massenvernichtungswaffen: radiologische Waffen
- Umfassendes Abrüstungsprogramm

Im Plenum wird gewöhnlich in den ersten Wochen der Frühjahrsession entschieden, ob zur weiteren Behandlungen einzelner Themen ein Ad-hoc-Komitee gebildet wird und welches Mandat dieses erhält. In den vergangenen Jahren arbeiteten Ad-hoc-Komitees zu folgenden Fragen: dem Verbot chemischer Waffen (seit 1980), der Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum (seit 1986), den Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten (seit 1979, mit Unterbrechungen), dem Verbot radiologischer Waffen (seit 1980), der Erarbeitung eines umfassenden Abrüstungsprogrammes (1980-1990) und einem umfassenden Verbot nuklearer Kernversuche (Wiederaufnahme 1990). Die auf den einzelnen Gebieten erzielten Fortschritte sind jedoch äusserst unterschiedlich. Dies liegt zum einen daran, dass gegenwärtig nur das C-Waffen-ad-hoc-Komitee über ein Verhandlungsmandat verfügt. Die Mandate der anderen ad-hoc-Komitees reichen dagegen nicht aus, über eigentliche Abrüstungsmassnahmen zu verhandeln. Diese Komitees sind grösstenteils damit beschäftigt, in Diskussionen die wünschbaren Abrüstungsziele zu identifizieren. Zum anderen ist die Agenda der Abrüstungskonferenz auch politisch bestimmt. Die Abrüstungskonferenz als einziges multilaterales Verhandlungsgremium kann schon aus politischen Gründen auf die Behandlung nuklearer und anderer Abrüstungsbereiche wie Weltraumwaffen nicht verzichten

- 1.13. Die Arbeiten an einem globalen und verifizierbaren Verbot chemischer Waffen sind von allen Verhandlungsgegenständen am weitesten fortgeschritten und ein umfangreicher Vertragsentwurf konnte in den letzten Jahren ausgearbeitet werden. Seit 1986 finden ausserhalb der regulären Sitzungsperioden auch zusätzliche Sitzungen des Ad-hoc-Komitees im November, Dezember und Januar statt, um die Fertigstellung des vollständigen Konventionstextes zu beschleunigen. Obschon es noch nicht gelungen ist, eine grundsätzliche Übereinstimmung in politisch wichtigen Fragen - insbesondere die weitgehende Zustimmung aller Staaten zu Verdachtskontrollen und zur Zusammensetzung des Exekutivrates der benötigten C-Waffen-Organisation - zu erzielen, rechnet man mit einem Vertragsabschluss in den nächsten Jahren.

## 1.2. Die historische Entwicklung der Abrüstungskonferenz

- 1.21. Die Abrüstungskonferenz durchlief in ihrer historischen Entwicklung verschiedene Phasen, in denen sich sowohl die Mitgliedschaft als auch die Bezeichnung mehrfach veränderten. Nach bilateralen Verhandlungen erzielten die UdSSR und die USA 1961 eine Übereinkunft über die Bildung eines multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen. Es nahm seine Tätigkeit im März 1962 in Genf unter dem Namen "18-Staaten-Abrüstungsausschuss" (ENDC-Eighteen-Nations Disarmament Committee) auf. Ihm gehörten 1962 an:

### Entwicklungsländer:

Ägypten, Äthiopien, Brasilien, Indien, Mexiko, Marokko, Myanmar, Nigeria.

### Westliche Staaten:

Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Italien, Kanada, USA.

### Sozialistische Staaten:

Bulgarien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei.

Dieser Ausschuss stand unter der ständigen Ko-Präsidentenschaft der USA und der UdSSR. Nach einer Erweiterung um acht Staaten (Argentinien, Japan, Marokko, Mongolei, Niederlande, Pakistan, Jugoslawien, Ungarn) im Jahre 1969 erhielt der Abrüstungsausschuss die Bezeichnung "Konferenz des Abrüstungsausschusses (CCD-Conference of the Committee on Disarmament). Eine erneute Erweiterung um fünf Staaten (BRD, DDR, Iran, Peru, Zaire) erfolgte im Jahre 1975. Drei Jahre später wurde während der ersten UNO-Sondergeneralversammlung über Abrüstung vereinbart, die Mitgliederzahl nochmals um 8 Staaten (Algerien, Australien, Belgien, Indonesien, Kenya, Kuba, Sri Lanka, Venezuela) zu erhöhen, die Konferenz in Abrüstungsausschuss (CD-Committee on Disarmament) umzubenennen und die Konferenz zu demokratisieren, in dem statt der Ko-Präsidentenschaft USA/UDSSR eine monatliche Rotation der Präsidentschaft vorgesehen wurde. 1980 trat noch China als neues Mitglied bei. Seit 1984 trägt das Forum den gegenwärtigen Namen "Abrüstungskonferenz" (CD-Conference on Disarmament).

- 1.22. Nachdem die VR China 1980 als 40. Mitglied der Abrüstungskonferenz beitrug, gestaltete sich eine weitere Erhöhung der Zahl der Mitgliedstaaten als schwierig. Zum einen sprachen sich viele Mitgliedstaaten gegen die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten aus, da sie einen Verlust an Effizienz der Arbeiten der Abrüstungskonferenz befürchteten. Das Reglement der Abrüstungskonferenz spricht selber von einer Höchstzahl zwischen 36 und 39 Mitgliedstaaten. Zum anderen fehlte es für eine Erweiterung an geeigneten Kandidaten der Verhandlungsgruppe der sozialistischen Staaten. Nach dem Beitritt der DDR im Jahre 1978 blieb nur noch Vietnam als Kandidat dieser Gruppe übrig, welcher für China (Kambodschafrage) als Mitgliedstaat jedoch nicht akzeptabel war. Damit war eine Erweiterung während der achtziger Jahre praktisch ausgeschlossen. Erst mit der

Auflösung der sozialistische Gruppe in den letzten Monaten und dem Rückzug Vietnams aus Kambodscha kam Bewegung in diese verfahrenere Situation.

## II MITGLIEDSCHAFT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

### 2.1. *Teilnahme der Nichtmitgliedstaaten*

- 2.11. Das Reglement der Abrüstungskonferenz sieht vor, dass auf der Grundlage eines von der Abrüstungskonferenz jährlich zu genehmigenden Antrages sogenannte Nichtmitglied- oder Beobachterstaaten an den Arbeiten teilnehmen können<sup>2</sup>. Die Nichtmitgliedstaaten sind jedoch von der Konsensfindung der Mitgliedstaaten ausgeschlossen. Sie können aber durch kompetente Beiträge und mündliche Interventionen in den einzelnen *ad hoc* Komitees an den Arbeiten mitwirken und in den Plenarsitzungen das Wort ergreifen. Diese begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten haben unter anderem zur Folge, dass sich Beobachterstaaten oft intensiver an den Arbeiten beteiligen als viele Mitgliedstaaten. Finnland hat beispielsweise den Vorsitz einer technische Expertengruppe im Rahmen der C-Waffen-Verhandlungen inne.

Obschon die Mitwirkungsmöglichkeiten für Beobachterstaaten in den letzten Jahren ständig verbessert wurden, sollte jedoch nicht übersehen werden, dass der Status der Nichtmitgliedstaaten zum Teil wichtige Abrüstungspartner vom politischen Willensbildungsprozess ausschliesst. Diese Nichtbeteiligung am Konsens wirkt sich vor allem in den letzten Phasen der Verhandlungen nachteilig aus, wenn grundsätzliche politische Entscheidungen im Bereich der Verifikation, der rechtlichen Geltung und des Vertragsrechts anstehen. Trotzdem wird von den Beobachterstaaten erwartet, dass sie den künftigen Abkommen als Erstunterzeichner beitreten werden.

### 2.2. *Die gegenwärtige Diskussion um eine allfällige Erhöhung der Zahl der Mitgliedstaaten*

- 2.21. Wie eingangs erwähnt, hat die Vereinigung der beiden deutschen Staaten, die de facto Auflösung der Gruppe der sozialistischen Staaten und die schwindende Opposition der VR China gegen die Aufnahme von Vietnam als möglichen Kandidat der UdSSR zu Bewegungen in der Mitgliedsfrage geführt. Am Rande der letztjährigen UNO-Generalversammlung in New York haben erste Gespräche über eine mögliche Erweiterung der Mitgliedschaft an der Genfer Abrüstungskonferenz stattgefunden. Diese Gespräche

<sup>2</sup> Im letzten Jahr haben folgende Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht:

Bangladesh, Bahrain, Chile, Dänemark, Finnland, Ghana, Griechenland, Heiliger Stuhl, Honduras, Irak, Irland, Israel, Jordanien, Kuwait, Kamerun, Libyen, Malaysia, Neuseeland, Nordkorea, Norwegen, Österreich, Oman, Portugal, Qatar, Senegal, Schweiz, Spanien, Südkorea, Syrien, Sudan, Tunesien, Türkei, Uruguay, Vietnam, Vereinte Arabische Emirate, Zimbabwe.

werden dieses Jahr in Genf fortgesetzt. Eine vorläufige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten dürfte auf Anfang Sommer 1991 zu erwarten sein, um so mehr als auf Juni oder Juli 1991 eine Ministerkonferenz in Genf geplant ist, welche den C-Waffen-Verhandlungen einen neuen politischen Impuls verleihen soll.

- 2.22. Bisher haben 16 Staaten einen offiziellen Antrag für eine Vollmitgliedschaft bei der CD gestellt. Bei Entscheidungen über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes spielen einige Faktoren eine ausschlaggebende Rolle. Zu nennen sind: die chronologische Reihenfolge der Gesuchsstellung, die beabsichtigte Gruppenzugehörigkeit, die politische Unterstützung durch die Verhandlungsgruppen sowie die geographische Verteilung der Mitgliedstaaten. Bezüglich des geographischen Kriteriums haftet den Gesuchen europäischer Staaten um Mitgliedschaft ein ernst zu nehmendes Handicap an.

Obschon die Gruppenzugehörigkeit wegen der *de facto* Auflösung der Gruppe der sozialistischen Staaten als Entscheidungsfaktor an Bedeutung verloren hat, spielen nach wie vor Erwägungen in bezug auf die künftige Gruppenzugehörigkeit von Neumitgliedern eine wichtige Rolle. Bisher wurde an der CD davon ausgegangen, dass bei einer Aufnahme von vier zusätzlichen Mitgliedern zwei Staaten Kandidaten der Gruppe der 21 und je ein Staat Kandidat der Gruppe der sozialistischen, bzw. der westlichen Staaten sein sollte. Diese Überlegungen lassen eine Erweiterung der Mitgliedschaft um 4, 8 oder 12 Staaten zu. Andererseits könnten sich jedoch die Mitgliedstaaten dazu entschliessen, nur die durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten entstandene Lücke aufzufüllen. Aussichtsreichste Kandidaten sind hierfür Norwegen und Vietnam. Bezüglich einer allfälligen Mitgliedschaft einer der drei neutralen Beobachterstaaten Europas, Schweiz, Österreich, Finnland, ist insbesondere zu bedenken, dass von diesen Staaten erwartet wird, dass sie sich der Gruppe der 21 (Neutralen und nichtpaktgebundene Staaten) anschliessen werden und sich deshalb bemühen sollten, sich als Kandidat dieser Gruppe aufzustellen. Für europäische Beobachterstaaten ist dies ein fast unüberwindbares Hindernis, da nach Ansicht der Gruppe der 21 Europa an der Abrüstungskonferenz bereits übervertreten ist. Für die Schweiz käme eine Mitwirkung in der Gruppe der 21 jedoch kaum in Frage, da deren abrüstungspolitische Zielsetzungen mit der schweizerischen Sicherheits- und Aussenpolitik nicht vereinbar sind. Die Schweiz müsste sich deshalb als Mitgliedstaat ähnlich wie die VR China aus den Verhandlungsgruppen heraushalten. Dies wäre nicht unbedingt mit Nachteilen verbunden, um so weniger als verschiedene mittel- und osteuropäische Mitgliedstaaten gegenwärtig einen ähnlichen Status anstreben. Zudem hat die Schweiz gegenüber den anderen neutralen Beobachterstaaten den Vorteil, Gaststaat der Abrüstungskonferenz zu sein.

- 2.23. Wegen dieses Gaststaatsvorteils ist sie nicht so sehr auf die politische Unterstützung der drei Verhandlungsgruppen angewiesen. Es wäre durchaus vorstellbar, dass für die Schweiz als Gaststaat der Abrüstungskonferenz eine besondere Regelung getroffen werden könnte, die sie von der Unterstützung durch die einzelnen Verhandlungsgruppen

dispensieren könnte. In diesem Punkt herrscht jedoch Unsicherheit. Es wäre deshalb angezeigt, nach der Gesuchsstellung einerseits den schweizerischen Beobachter an der Abrüstungskonferenz zu beauftragen, mit allen anderen Mitgliedstaaten (z.B. im Rahmen seiner Antrittsbesuche) Konsultationen über eine baldige Mitgliedschaft der Schweiz zu führen und andererseits Kontakte auf hohem Niveau mit dem Generalsekretär der Abrüstungskonferenz aufzunehmen.

### III DIE SCHWEIZ AN DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

#### 3.1. *Die schweizerische Beobachterdelegation*

Der schweizerischen Beobachterdelegation gehören derzeit sechs Personen an: Ein ständiger Beobachter im Rang eines Botschafters; dazu teilzeitlich zwei sicherheitspolitisch geschulte Beamte des EDA und des EMD, ein Chemiker des AC-Labors Spiez, ein wissenschaftlicher Adjunkt des EDA sowie ein Seismologe, der neben seinem sechswöchigen Einsatz in Genf einen ganzjährigen Lehr- und Forschungsauftrag im Bereich der seismischen Überwachung von Kernwaffentests am schweizerischen Erdbebendienst inne hat. Im Laufe dieses Jahres wird die Beobachterdelegation zusätzlich durch einen Chemiker verstärkt, der im April seine Tätigkeit an der neu geschaffenen Verifikations- und Inspektionsstelle des AC-Labors in Spiez aufnehmen wird.

#### 3.2. *Interessenlage*

Die Schweiz hat ein sicherheitspolitisches Interesse, sich an den Arbeiten der Abrüstungskonferenz zu beteiligen:

- (1) Die Schweiz hat bis heute sämtliche multilateralen Abrüstungsabkommen ratifiziert, die an der Abrüstungskonferenz verhandelt wurden oder an deren Ausarbeitung die Abrüstungskonferenz massgeblich beteiligt war. Es entspricht der konstanten Politik der Bundesrates, die weiteren Bemühungen der Konferenz zu unterstützen und deren Ergebnisse nach Möglichkeit zu übernehmen. Diese Bereitschaft verpflichtet aber auch, wenn immer möglich die Ausarbeitung solcher Abkommen aktiv zu unterstützen.
- (2) Es werden an der Abrüstungskonferenz Vertragswerke ausgearbeitet, die Bestimmungen enthalten, welche nicht nur die ständige Neutralität unseres Landes berühren können, sondern, wie im Fall des Atomsperrvertrages und des angestrebten C-Waffen-Verbotes, auch Anlagen der zivilen Industrie einer internationalen Kontrolle unterwerfen. Angesichts solcher einschneidender Auswirkungen künftiger multilateraler Abrüstungsabkommen wäre es wünschbar, wenn die Schweiz ihre eigenen



Rechte und Interessen vollumfänglich vertreten und ihren Einfluss auf die Abkommenstexte optimal geltend machen könnte.

- (3) Die Schweiz wirkt vor allem im Bereich des C-Waffen *ad hoc* Komitees durch substantielle Beiträge im Bereich der Verifikation und der instrumentellen Überwachung von chemischen Prozessen an den Verhandlungen mit. Sie nimmt in diesem Zusammenhang auch die besondere Verantwortung wahr, die ihr aus ihrer weltweit bedeutenden chemischen Industrie erwächst.
- (4) Eine aktive Mitwirkung eröffnet der Schweiz viele Möglichkeiten, in diesem technisch anspruchsvollen Abrüstungsbereich eine Reihe von Gute Dienste zu leisten, beispielsweise im Bereich der Überwachung eines Kernwaffentestverbots, bei den radiologischen Waffen und den Weltraumwaffen.

#### 3.4. *Finanzielle und personelle Konsequenzen einer Vollmitgliedschaft der Schweiz*

Die Vollmitgliedschaft der Schweiz an der Abrüstungskonferenz wird nur unwesentliche personelle Konsequenzen haben. Zum einen hat die Schweiz ihre Beobachterdelegation an der Abrüstungskonferenz ständig ausgebaut und mit Experten aus der Verwaltung und der Industrie verstärkt. Sie ist damit auf eine Mitgliedschaft bis auf weiteres ausreichend vorbereitet. Finanzielle Auswirkungen wird eine Mitgliedschaft nicht haben, da die Abrüstungskonferenz die vorhandene Infrastruktur (Räumlichkeiten, Übersetzungsdienst, Sekretariat) des UNO-Sitzes in Genf nutzt, deren Kosten durch das regulären Budget der UNO gedeckt werden. Für Mitgliedstaaten als auch für Beobachterstaaten an der Abrüstungskonferenz fallen deshalb keine eigentlichen Beiträge an.

Wie bereits im Antrag an den Bundesrat vom Juni 1990 betreffend die Ernennung eines ständigen Beobachters an der Abrüstungskonferenz ausgeführt wurde, ist die an der Mission der Schweiz in Genf vorhandene räumliche und administrative Infrastruktur knapp ausreichend. Für die schweizerische Beobachterdelegation an der Abrüstungskonferenz wie auch für die Mission in Genf müsste deshalb auf jeden Fall eine befriedigendere Lösung gefunden werden. Entsprechende Schritte zur Verbesserung der räumlichen und administrativen Infrastruktur an der Mission der Schweiz in Genf wurden bereits eingeleitet.

#### IV SCHLUSSFOLGERUNGEN

Aufgrund der obigen Ausführungen drängen sich folgende Massnahmen auf:

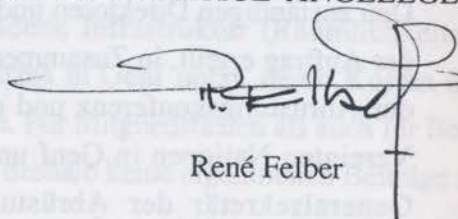
1. Die Schweiz reicht in Form eines Schreibens vom Vorsteher des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten an den Generalsekretär der Abrüstungskonferenz, Botschafter Komatina, ein offizielles Gesuch um Mitgliedschaft ein. Eine zusätzliche Benachrichtigung der Vereinten Nationen und der einzelnen Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz über das schweizerische Gesuch ist nicht notwendig, da der Generalsekretär der Abrüstungskonferenz die Verteilung des Schreibens der Schweiz selber vornehmen wird.
2. Der Vorsteher des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten tritt zum frühest möglichen Zeitpunkt vor dem Plenum der Abrüstungskonferenz auf, um das Aufnahmegesuch der Schweiz als Mitgliedstaat der Abrüstungskonferenz persönlich vorzustellen.
3. Der neue ständige Beobachter an der Abrüstungskonferenz wird beauftragt, im Rahmen seiner Antrittsbesuche bei den Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz das Interesse der Schweiz an einer Mitgliedschaft zu unterstreichen.
4. Den zuständigen Direktoren und Abteilungschefs des EDA und des EMD wird der Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Beobachter an der Abrüstungskonferenz und den ständigen Vertretern der Schweiz bei den Vereinten Nationen in Genf und in New York enge Konsultationen mit dem Generalsekretär der Abrüstungskonferenz und mit den Vertretern der Verhandlungsgruppen aufzunehmen, um die politische Unterstützung des schweizerischen Aufnahmegesuchs zu erreichen.
5. Die Politische Abteilung III des EDA wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EMD und in Absprache mit der Direktion für internationale Organisationen, den ständigen Vertreter der Schweiz in Genf und New York und dem schweizerischen Beobachter an der Abrüstungskonferenz die abrüstungspolitische Konzeption der Schweiz im multilateralen Bereich zu überprüfen und den Bundesrat über das Ergebnis dieser Arbeit zu informieren.

#### V ÄMTERKONSULTATION

Die konsultierten Ämter des EFD und EVD sind mit dem Aussprachepapier grundsätzlich einverstanden. Ihren Wünschen konnte vollumfänglich Rechnung getragen werden. Obschon das EMD in grundsätzlicher Hinsicht die Auffassungen des EDA hinsichtlich des ausserpolitischen Interesses der Schweiz an einer Vollmitgliedschaft in der Genfer

Abrüstungskonferenz teilt, bleiben Differenzen zwischen dem Generalstabschef und unserem Departement bezüglich des Vorgehens bei der Gesuchstellung bestehen. Der Generalstabschef schlägt insbesondere eine nochmalige Evaluation des schweizerischen Antragsgesuchs vor. Nach Auffassung unseres Departements würde eine Nachevaluation kaum neue Beurteilungselemente für oder gegen ein Antragsgesuch oder für dessen Zeitpunkt bringen. Sie würde ausserdem unsere Aussichten auf eine Aufnahme in die Abrüstungskonferenz weder verbessern noch verschlechtern. Das einzige Resultat wäre eine Verzögerung des Aufnahmegesuchs, was insofern zu bedauern wäre, als die Frage der Erweiterung der Abrüstungskonferenz gegenwärtig zu den prioritär diskutierten und in absehbarer Zeit zur Entscheidung gelangenden Themen der Konferenz gehört. Über die Frage der eigentlichen Mitgliedschaft der Schweiz an der Abrüstungskonferenz wird dem Bundesrat ohnehin ein Antrag unterbreitet werden.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage:

- Beschlussdispositiv

Zum Mitbericht an:

- EMD
- EFD
- EVD

Protokollauszug an:

- EDA
- EMD
- EFD
- EVD

3003 Bern, 14. März 1991

981.29-001

An den

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten;

Gesuchsstellung der Schweiz um Mitgliedschaft bei der Abrüstungskonferenz  
 in Genf.

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA vom 5. März 1991 betreffend  
 die Gesuchsstellung der Schweiz um Mitgliedschaft bei der Ab-

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird:

1. Wir bitten um Verschiebung dieses Geschäftes, welches vom  
 das EMD direkt betrifft.

beschlossen:

7. Begründung:

Das Aussprachepapier wurde uns erst am 13. März 1991  
 vom Aussprachepapier des EDA wird zustimmend Kenntnis genommen. Das EDA wird  
 ermächtigt, die unter Ziffer IV des Aussprachepapiers aufgeführten Massnahmen zu  
 ergreifen.

kurze Frist bis zur nächsten Sitzung des Bundesrates  
 gestattet uns nicht, zu den Anträgen des EDA mit der  
 gewünschten Präzision Stellung zu nehmen. Im übrigen

ist das Geschäft wohl kaum dringlichkeit,  
 dass es am nächsten Monats behandelt werden  
 muss.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

Kaspar Williger



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL  
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE  
 DEPARTAMENT FEDERAL MILITAR

CH-3003 Bern

☎ 031/67

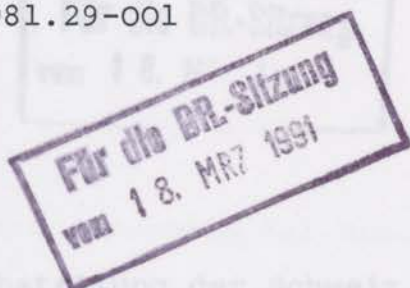
Unser Zeichen  
 Notre référence  
 Nostro segno

Ihre Nachricht vom  
 Votre communication du  
 Vostra comunicazione del

Ihr Zeichen  
 Votre référence  
 Vostro segno

3003 Bern, 14. März 1991

981.29-001



An den

B u n d e s r a t

M i t b e r i c h t

zum Aussprachepapier des EDA vom 5. März 1991 betreffend  
 Gesuchstellung der Schweiz um Mitgliedschaft bei der Ab-  
 rüstungskonferenz in Genf

1. Wir bitten um Verschiebung dieses Geschäftes, welches  
 das EMD direkt betrifft.

2. Begründung:

Das Aussprachepapier wurde uns erst am 13. März 1991  
 zugestellt. Wie im Aussprachepapier selbst vermerkt,  
 bestehen noch Differenzen zwischen EDA und EMD. Die  
 kurze Frist bis zur nächsten Sitzung des Bundesrates  
 gestattet uns nicht, zu den Anträgen des EDA mit der  
 gewünschten Präzision Stellung zu nehmen. Im übrigen  
 ist das Geschäft wohl kaum von derartiger Dringlichkeit,  
 dass es am nächsten Montag abschliessend behandelt wer-  
 den müsste.

EIDGENOESSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

  
 Kaspar Villiger



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 15. März 1991



An den Bundesrat

Gesuchstellung der Schweiz um Mitgliedschaft  
bei der Abrüstungskonferenz in Genf

S t e l l u n g n a h m e

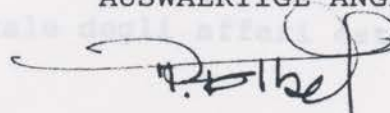
zum Mitbericht des EMD vom 14. März 1991

Wir sind mit dem Vorschlag, die Behandlung dieses Geschäfts um eine Woche zu verschieben, nicht einverstanden.

Die Frage der Erweiterung des Teilnehmerkreises der Genfer Abrüstungskonferenz wird in diesen Tagen in Genf diskutiert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bereits im Verlaufe der nächsten Woche Entscheide oder zumindest weichenstellende Vorentscheide gefällt werden. Sollte die Anmeldung unserer Kandidatur verzögert werden, besteht die reelle Gefahr, dass die Schweiz für die gegenwärtige Erweiterungsrunde nicht mehr in Betracht gezogen werden kann und allenfalls mehrere Jahre auf die nächste Beitrittsmöglichkeit warten muss.

Wir halten aus diesem Grund an unserem Antrag fest.

EIDG. DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

  
René Felber